

**Satzung**  
**der**  
**Heimenkircher Freien Wähler e.V.**

---

**§ 1 Name und Sitz:**

1. Die Vereinigung führt den Namen „Heimenkircher Freie Wähler“.
2. Er ist im Vereinsregister einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Die Vereinigung hat ihren Sitz in 88178 Heimenkirch/Allgäu.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck:**

1. Die Heimenkircher Freien Wähler sind eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürger des Marktes Heimenkirch und von allen Personen, die sich dem Wohle Heimenkirchs und des Landkreises Lindau (B) im Besonderen verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der Heimenkircher Freien Wähler besteht darin, den Bürgern und Bürgerinnen des Marktes Heimenkirch eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Heimenkircher Freien Wähler und den nicht parteigebundenen Bürgern als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertetungsorganen die Gewähr bieten, dass sie, über alle Parteiinteressen stehend auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle des Marktes Heimenkirch, dem Landkreis Lindau (B) und ihrer Bürger entscheiden. Weiters werden geeignete Maßnahmen im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren Demokratie initiiert bzw. unterstützt.
4. Die Heimenkircher Freien Wähler verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. Abgabenordnung. Sie erstreben keinen Gewinn, Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
5. Die Heimenkircher Freien Wähler sind berechtigt, einer überörtlichen gleichgesinnten Vereinigung beizutreten.

### **§ 3 Mitgliedschaft:**

1. Mitglied kann jede in Heimenkirch wahlberechtigte Bürgerin oder jeder Bürger werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Im Aufnahmeantrag ist die Parteilosigkeit zu bestätigen. Eine ablehnende Entscheidung ist demjenigen, der Mitglied werden will, schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Zahlungseingang des ersten Beitrages.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Heimenkircher Freien Wähler. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Heimenkircher Freien Wähler schadet oder trotz zweifacher Mahnung, die Einzahlung des festgestellten Beitrages nicht leistet. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
5. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziff. 4 (Ausschluss) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Mitgliederversammlung anzurufen. In diesem Falle entscheidet die Versammlung nach Anhörung des Mitglieds über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit. Der Anschlussbeschluss der Vorstandschaft hat bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.
6. Die Mitgliedschaft erlischt zudem ohne weiteres mit dem Beitritt in eine politische Partei.
7. Das ausscheidende Mitglied und dessen Rechtsnachfolger haben in keinen Fall irgendeinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Verpflichtungen gegenüber den Heimenkircher Freien Wähler bleiben, soweit sie aus der Mitgliedschaft hergeleitet werden können, unberührt.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge:**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig; er wird vom Kassierer bei Fälligkeit eingezogen. Der Beitrag wird für das Eintrittsjahr in voller Höhe erhoben.

## **§ 5 Organe:**

Die Organe der Heimenkircher Freien Wähler sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Vorstand:**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) den gewählten Gemeinde- und Kreisräten
- f) bis zu drei Beiräten

2. Der Vorstand leitet die Geschäfte der Vereinigung; er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.

3. Der jeweilige Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus der Vereinigung.

5. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Vorstandes bzw. des Stellvertreters in der Weise beschränkt, als zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Darlehens von mehr als 1.000 DM die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

## **§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes:**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sie können auch schriftlich, per Telefax oder Online gefasst werden.

2. Über Verhandlungen muss eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Vorsitzenden und Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist.

3. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Er hat sämtliche Vorstandsmitglieder einzuladen; an eine Form ist er dabei nicht gebunden. Die Sitzungen sind nicht-öffentlich.
4. ***Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Darüber hinaus kann der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gem. § 670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.***

## **§ 8 Vertretung der Heimenkircher Freien Wähler:**

1. Die Heimenkircher Freien Wähler werden gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter) je allein vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt i.S. des § 26 BGB.
2. Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der erste Vorsitzende verhindert ist oder ihn beauftragt hat.

## **§ 9 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands:**

Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden des Vorstands bzw. des Stellvertreters ist mit Wirkung gegenüber Dritten im Außenverhältnis nicht beschränkt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung:**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladefrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Ladung zur Generalversammlung ist auch mit elektronischen Medien zulässig (Email, Fax, etc.).
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie:
  - a) Wahl des Vorstandes

- b) Wahl von zwei Kassenprüfern -die nicht dem Vorstand angehören dürfen-
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens 3 Tage vor der Versammlung eingebracht worden sind
  - f) Satzungsänderungen (vgl. § 11)
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
  - i) Auflösung der Vereinigung (vgl. § 12)
  - j) Aufstellung der Kandidatenliste für öffentliche Wahlen
  - k) Durchführung von Plebisziten
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muss eine Niederschrift abgefasst werden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
  5. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
  6. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens  $\frac{1}{4}$  aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten. Darüber hinaus kann der Vorstand nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

## **§ 11 Satzungsänderungen:**

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

## **§ 12 Auflösung der Vereinigung:**

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (Auflösungsversammlung) beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn
  - a)  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und
  - b)  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dies beschließen.

Sind bei der Auflösungsversammlung nicht mindestens  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend, ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung kommt es zur Auflösung des Vereins, wenn  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dies beschließen.

3. Nach Auflösung der Vereinigung erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Im Falle der Auflösung der Heimenkircher Freien Wähler wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung zugeführt. Die Ausführung des Beschlusses über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes vorgenommen werden.

### **§ 13 Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heimenkirch, 25. Juli 2013

---

*Zum Wortlaut der vorgelegten Satzung wird versichert, dass die geänderte Bestimmung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 25.07.2013 übereinstimmt.*

*Heimenkirch, 25.07.2013*

*Willi Serafini*

*1. Vorsitzender*

---